

# Vereinsfischereiverordnung S.F.V.Seßlach

1. Am Fischwasser sind folgende Geräte und Papiere mitzuführen: Fischtöter, Hakenlöser, Hebenetz, Metermaß, Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangliste.
2. Untermaßige, lebensfähige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen.
3. Der Angelfischer hat den eingesetzten Fischereiaufsehern auf Verlangen Angelbeute, Fangliste, Ausrüstungsgegenstände, Erlaubnisschein und Fischereischein vorzulegen.
4. Fische, die das festgesetzte Schonmaß - oder falls ein solches nicht besteht- das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht zurückgesetzt werden, sondern sind ordnungsgemäß zu verwerten.
5. Wels, Zwergwels, Giebel, Brachse, Silber-, Marmor-, Graskarpfen, Schwarzmeergrundel, Kamber- und Signalkrebs dürfen nicht zurückgesetzt werden. Das Angeln mit Drillingen auf Friedfische ist nicht erlaubt.
6. Das Angeln auf Friedfisch mit Drilling ist verboten, dies gilt auch für die Nutzung eines Echolots.
7. Hunde- und Katzenfutter dürfen als Futter-, Lockmittel und als Angelköder nicht verwendet werden.
8. Der Angelfischer ist zum Führen einer Fangliste verpflichtet, Fänge sind sofort nach dem Fang ordnungsgemäß in der Fangliste zu erfassen.
9. Wegabsperungen sind zu beachten, Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden. Bei Nichtbeachtung haftet der Verursacher für entstandenen Schaden. Angelplatz und Uferbereich sind sauber und ordentlich zu halten, Abfälle zu vermeiden.
10. Während des Königs- und Hechthegefischens sind Baggersee und Itz/Schottenstein für die Angelfischerei gesperrt.
11. Das Zelten, Campen und Feuer machen ist nicht gestattet.
12. Zum Köderfisch- bzw. Krebsfang ist der Erlaubnisscheininhaber berechtigt, die Senke bzw. Kresteller zu benutzen
  - An der Helling ist die Angelfischerei nur mit einer Handangel erlaubt.
  - Jugendangler, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht in Besitz der "Staatlichen Fischerprüfung" sind, dürfen die Angelfischerei an allen Gewässern nur mit einer Handangel ausüben.

## **Zusatzregelungen für den Baggersee Unteroberndorf**

- Für das autobahnseitige Ufer des Baggersees, gekennzeichnet durch entsprechende Beschilderung, gilt Angel- und Betretungsverbot!!
- Das Befahren des Damms ist (abweichend zu Punkt 9) nur zum kurzfristigen Be- und Entladen des Fahrzeugs gestattet.
- Die Befahrung darf nur auf der vorhandenen Mainseitigen Fahrspur und nur bei trockenem Boden erfolgen, um dabei jegliche Schäden am Grundstück zu vermeiden.
- Abweichen der Fahrspur (z.b. zum Anfahren der Angelplätze) ist nicht gestattet

# SEESBACH

## Strafenkatalog

ID	Vergehen	Strafzahlung	Bemerkung
1	Fischen ohne / mit abgelaufenem Fischereischein (Punkt 1 FischVer)	50,00 €	
2	Fischen ohne Erlaubnisschein (Punkt 1 FischVer)	Ausschluss	
3	Fischen mit mehr als den erlaubten Angeln (Ruten/Fanggeräte etc...)	Helling: Erster Verstoß 50€ Andere Gewässer: Ausschluss	Markerruten etc. gelten auch als dritte Angel und sind ebenfalls nicht erlaubt
4	Fischen am gesperrten Gewässer	50,00 €	bei Wiederholung Ausschluss
5	Verstoß gegen Park- und Befahrverordnung (Punkt 9 FischVer)	50,00 €	
6	Bootsnutzung mit Motor (Punkt 2 BootsVer)	Ausschluss	Ausschluss
7	Bootsnutzung ohne Kennzeichnung (Punkt 3 BootsVer)	50,00 €	
10	Offenes Feuer auf dem Boden (Punkt 11 FischVer)	50,00 €	Bei beispielsweise 4 Personen am Feuer zahlt jede Person einzeln Bei Wiederholung Ausschluss
12	Fische direkt nach dem Fang nicht eingetragen (Punkt 8 FischVer)	50,00 €	
13	Verstoß gegen Schonzeiten, Schonmaße oder Fangbeschränkungen (Punkt 4 FischVer)	50,00 €	
15	Umweltvergehen (Müll hinterlassen) oder Flurschäden (Punkt 9 FischVer)	50,00 €	
16	Nutzung von Lebendköderfisch	Ausschluss	
17	Zurücksetzen v. Wallern, Graskarpfen, Schwarzmeergrundeln sowie Signal - u. Kamberkrebse	Ausschluss	
18	Vereinsschädigendes Verhalten	Ausschluss	
19	Nutzung von Sonar oder ähnlichem Gerät ohne Genehmigung	50,00 €	
20	Fischen ohne Fischtöter, Hakenlöser, Hebenetz, Metermaß (Punkt 1 FischVer)	50,00 €	
22	Fischen mit Drilling auf Friedfisch (Punkt 6 FischVer)	50,00 €	
24	Bootsnutzung ohne Genehmigung (Punkt 1 BootsVer)	50,00 €	
26	Nutzung Futterboot sowie Drohen im und um den Baggersee	50,00 €	bei Wiederholung Ausschluss
27	Widerstand gegenüber Kontrollorganen (Aufseher; Vorstand..)	50,00 €	